

umgekehrt. Etwaige Neuregelungen sollten die traditionellen Wertungen nicht umgehen, sondern aktualisieren, indem sie differenziert und nicht mehr pauschal auf diejenigen Fälle angewendet werden, in denen ihre legitimierende Wirkung sich noch entfalten kann.

## II) Praktische Defizite aufgrund der Legitimationskrise des Urheberrechts im Bereich unpersönlicher Werke

Die monopolare naturrechtliche Fundierung des Urheberrechts führt in der Praxis zu unterschiedlichen Schwierigkeiten, die im Folgenden aufgezeigt werden sollen.

### A) Einfluss des naturrechtlichen Begründungsansatzes auf die Gesetzgebung

Die Besonderheit einer naturrechtlichen Begründung liegt darin, dass diese – soweit sie konsequent beachtet wird – dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Schutzkonzepts rigide Vorgaben erteilt und ihn in seinem Ermessensspielraum einschränkt<sup>1446</sup>. Die theoretische Fundierung wird, soweit sie nicht ihrerseits fortentwickelt wird, zum Hemmschuh für die Anpassung des Rechts insgesamt.

Dies trifft auf die naturrechtliche Fundierung des Urheberrechts im besonderen Maße zu, da diese auf persönlichkeitsrechtlichen (also ideellen) Erwägungen basiert, die auf die materielle Komponente des Rechts ausstrahlen. Durch die Annahme, dass der materielle und der ideelle Bestandteil des Urheberrechts einer einheitlichen, monopolaren Begründung unterliegen, kommt es im Bereich des Schutzes von unpersönlichen Werken unweigerlich zu Friktionen, da diese hier – obgleich eine reine Leerformel<sup>1447</sup> – ungerechtfertigte Bindungen hervorruft.

Diese Problematik realisiert sich z. B. bei der Ausgestaltung der Schranken des Urheberrechts. Selbst wenn bei unpersönlichen, rein technisch-funktionalen Werken eine Hervorhebung und Stärkung der Interessen Dritter, also der Ausgleichsfunktion des Urheberrechts, u. U. angemessen wäre, bleibt dies doch bei Zugrundelegung einer einheitlichen naturrechtlichen Fundierung verwehrt. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Schutzgütern ist auf dieser Basis nur sehr begrenzt möglich; eine Einbeziehung der Ausgleichsfunktion in die grundsätzlichen Zielbestimmungen

1446 Dies wurde oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2.b.bb.(4).a) festgestellt. Zur Unflexibilität des Naturrechts gegenüber Veränderungen siehe die Ausführungen von *Rigamonti*, S. 96, der auf die Lehre *Hubmanns* Bezug nimmt.

1447 Gleicher Ansicht *Dietz* in FG *Schricker*, S. 16, 21 f.

des Urheberrechts wäre gar undenkbar<sup>1448</sup>. Entsteht die Situation, dass einerseits die Vulnerabilität der Schutzgüter, andererseits aber auch die Bedeutung von rechtlichen Freiräumen aufgrund gesellschaftlicher Interessen zunimmt, wird die Entscheidung über eine Neuaustarierung der Belange also von einseitigen Wertungen dominiert. Dass diese Situation längst entstanden ist, zeigt sich an der stetigen Expansion der Schutzrechte.

Der Einfluss naturrechtlicher Ideen zeigt sich bereits auf rechtpolitischer Ebene. Trotz der längst eingeleiteten Entwicklung vom Urheberrecht zum Kulturindustrieschutzrecht<sup>1449</sup> wird z. B. die absolute Fokussierung des Urheberrechts auf den Schöpfer in der Diskussion um die Reform des Urheberrechts nicht selten von der Verwertungsindustrie aus industrie-politischer Motivation instrumentalisiert<sup>1450</sup>, wenn von der Notwendigkeit eines starken Schutzes der kreativen Kräfte und Ähnlichem die Rede ist<sup>1451</sup>. Derartige Argumentationen eignen sich sehr gut dazu, vom eigentlichen industrie-politischen Standpunkt einer vertretenen Position abzulenken. Naturgemäß hat die Verwertungsindustrie nur deshalb an starken Rechten ein Interesse, da sie diese vom Urheber regelmäßig mittels derivativen Erwerbs vollständig übernimmt. Damit profitiert der Urheber selbst in diesem (Regel)- Fall nicht von einer Stärkung seiner Verwertungsrechte, sondern allenfalls von urhebervertragsrechtlichen Normen, die ihn vor einer vertraglich vereinbarten Ausbeutung schützen<sup>1452</sup>. Genau genommen könnte man sogar sagen, dass die Urheber in diesen Konstellationen eher ein Interesse an einer Erweiterung der Schrankenbestimmungen haben, da allein dies ihnen nach einem *buy-out* durch den Verwerter ermöglichen könnte, ihre eigenen Werke weiterhin zu nutzen. Es kann mithin kein Zweifel daran bestehen, dass sich die Interessen von Urhebern und Werkmittlern an der Ausgestaltung des Urheberrechts regelmäßig nicht decken, u. U. sich sogar diametral zuwiderlaufen.

1448 *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 6, wollte dem naturrechtlichen Verständnis vom Urheberrecht eine überpositive Bindung des Gesetzgebers entnehmen, deren oberstes Prinzip darin liege, der Gerechtigkeit dadurch zur Geltung zu verhelfen, dass „*jedem das Seine*“ zugeordnet würde (ebd. u. a. S. 48). Aus dem Wesen des geistigen Schaffens und des geistigen Seins ergebe sich, dass der Schöpfungstat eine überragende Bedeutung zukomme. Mit dieser Argumentation suchte *Hubmann* die Schranken des Urheberrechts zurückzudrängen.

1449 Sehr deutlich zeigt dies *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (992 ff.) auf. Vgl. hierzu weiterhin *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rdnr. 13

1450 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (984); auch *Ullrich* in *Schricker/Dreier/Kur*, S. 89, der meint, dass die industrie-politische Instrumentalisierung den gewerblichen Rechtsschutz zu „pervertieren droht“.

1451 *Hilty* in *Ohly/Klippe*, S. 107 (113) beklagt zu Recht einen erheblichen Mangel an „Systemehrlichkeit“.

1452 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (994); ders. in *Ohly/Klippe*, S. 107 (116), der im Urhebervertragsrecht das erforderliche Instrument sieht, einen „Gegenschutz“ der Kreativen in Stellung zu bringen.

Dennoch ist die naturrechtliche Argumentation – gleich von welcher Interessengruppe eingebracht – stets ein hilfreiches Mittel, da sie geeignet ist, einen starken Urheberrechtsschutz „gegen Kritik zu immunisieren“<sup>1453</sup>.

## B) Einfluss des naturrechtlichen Begründungsansatzes auf die Legislatur

Hat sich ein Begründungsansatz erst einmal im allgemeinen Rechtsbewusstsein – und wohlmöglich auch im positiven Recht – etabliert, kommt selbstverständlich auch der das Recht anwendende Richter an dessen Wertungen nicht vorbei. Kein Richter kann sich in seinen Entscheidungen den Gegebenheiten des Naturrechts widersetzen<sup>1454</sup>. Das Naturrecht ist – wie gesagt – zu beachten und nicht zu deuten. Durch die Rechtsprechung werden dessen Wertungen im Rahmen der Auslegung des Gesetzes „weitergetragen“, was die Gefahr in sich birgt, dass – besonders angesichts der wachsenden Bedeutung des Urheberrechts in der Wissensgesellschaft – die Unzulänglichkeiten dieses Begründungsansatzes in Bezug auf bestimmte Güter perpetuiert werden. Gerade im Urheberrecht kommt die Erstreckung des geltenden Rechts auf bei Gesetzesabfassung noch unbekannte Sachverhalte – vor allem, wie gesehen, im Rahmen der Schrankenauslegung – sehr regelmäßig vor.

## C) Fazit

Es zeigt sich hier, dass eine Ausrichtung des Begründungsansatzes, wie auch der Ausgestaltung des Urheberrechts an den verfassungsrechtlichen Vorgaben gegenüber oder neben einer Heranziehung der „Metaebene“ des Naturrechts, grundsätzlich Vorteile mit sich bringt<sup>1455</sup>. Das verfassungsrechtliche Eigentumsverständnis ist mit dem naturrechtlichen Verständnis vom geistigen Eigentum weder wesensgleich noch inhaltlich identisch<sup>1456</sup>. Insbesondere ist die Ausgestaltung des verfassungsrechtlich begründeten geistigen Eigentums wesentlich flexibler zu handhaben, da hierbei nicht das uneingeschränkte Individualrecht als anzustrebendes Ideal das ausschließliche Normziel bildet.

1453 So *Rigamonti*, S. 156

1454 *Weischedel*, Recht und Ethik, S. 8; *Pahud*, S. 42. Hieran zeigt sich, dass *Hubmann* seinen verfolgten Ansatz von einem universalen Urheberschutz durch die Hervorhebung der Naturrechtslehre und den damit eingebrachten ideologischen Argumenten auf den richtigen Weg gebracht hat, vgl. hierzu *Rigamonti*, S. 95 f.

1455 Bei einer Differenzierung von rechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Begründung besteht zumindest die Gefahr von Antagonismen.

1456 Gleicher Ansicht *Rigamonti*, S. 131 ff. Siehe dazu oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2.b.bb.(4).a).

Die offensichtlich zu starke Gewichtung des naturrechtlich bedingten individualrechtlichen Schutzansatzes hat dagegen zu häufig adaptierten, jedenfalls nicht auf dem Grundgesetz beruhenden und verfassungsrechtlich nach einigen Stimmen sogar nicht unbedenklichen<sup>1457</sup> „Rechtsgrundsätzen“ wie dem „*in dubio pro auctore*“<sup>1458</sup>, der „Analogiefeindlichkeit von Schrankenbestimmungen“<sup>1459</sup> und dem „Grundsatz der engen Auslegung von Schrankenvorschriften“ geführt<sup>1460</sup>.

Wie oben festgestellt wurde<sup>1461</sup>, geht das Grundgesetz, anders als die ontologische Naturrechtslehre, von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus. Zieht man dies isoliert als Grundlage des deutschen Urheberrechts heran, ergibt sich, dass das ausschließlich individualrechtlich dominierte Verständnis vom Urheberrecht, wie es sich in den genannten „Grundsätzen des Urheberrechts“ widerspiegelt, im höherrangigen Recht keine Stütze findet<sup>1462</sup>.

Kommt es zu Kollisionen mit anderen, womöglich verfassungsrechtlich geschützten, Gütern, ist der Rang der urheberrechtlichen Interessen am Werkschutz durch eine Abwägung der entgegenstehenden Belange zu ermitteln. Soweit urheberrechtliche Schutzpositionen mit grundrechtlichen oder sonst verfassungsrechtlich verbürgten Interessen Dritter kollidieren<sup>1463</sup>, gilt nämlich – wie auch sonst – der Grundsatz

1457 Kritisch aus diesem Grunde auch Kröger, MMR 2002, S. 18 (20) in Bezug auf das „Grundrecht der Informationsfreiheit“; Macciacchini, UFITA 2000/I, S. 683 (686) mit Blick auf die Schweizer Verfassung.

1458 Vgl. Fromm/Nordemann-Nordemann, § 1, Rdnr. 1; dagegen Schricker/Schricker, Einleitung, Rdnr. 17; Kröger, MMR 2002, S. 18 (20). Rigamonti, S. 136 hält diese Auffassung sogar für verfassungswidrig.

1459 Hierfür Fromm/Nordemann-Nordemann, vor §§ 45 ff., Rdnr. 3; Schricker/Melichar, vor §§ 44a ff., Rdnr. 16. Dagegen allerdings der BGH, GRUR 1987, S. 362 ff. – Filmzitat, GRUR 1994, S. 45 (47) – Verteileranlagen. Siehe auch hierzu oben, Teil II, Punkt IV.B.4) und die Nachweise in Fn. 1280.

1460 Siehe hierzu die Nachweise in Fn. 1280. Kritisch hierzu auch Rigamonti, S. 135 und v. Becker, GRUR 2004, S. 104 (108).

1461 Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2).

1462 Vgl. Rigamonti, S. 148. So auch Pahud, UFITA 2000/I, S. 99 (130), der diese „Grundsätze“ in ihr Gegenteil umkehren will und, ausgehend vom *numerus clausus* der Immaterialgüterrechte, meint, Geistesgüter seien grundsätzlich frei, es sei denn, sie seien geschützt. Ähnlich äußert sich Hoeren (MMR 2000, S. 3 (1)), der die Auffassung vertritt, dass jegliche Schöpfung eines jeden Urhebers auf dem „*universellen Kulturerbe*“ aufbaue, sodass auch die spätere Schöpfung wiederum in dies einfließen müsse. Das Urheberrecht sei daher nicht der Grundsatz, sondern die „*rechtfertigungsbedürftige Ausnahme*“. Es könne nur dem zustehen, der übergardurchschnittliche Leistungen bei der Selektion und Zusammenstellung von Informationen erbringe. Bestünden hieran Zweifel, gingen diese zulasten des vermeintlichen Urhebers. Es ergebe sich der Grundsatz „*in dubio pro libertate*“. In diese Richtung argumentierte Hoeren auch schon in GRUR 1997, S. 866 (869). Eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung mit seiner Sichtweise liefert Hoeren an den genannten Stellen indes nicht.

1463 Denkbar sind z. B. Kollisionen zwischen den Interessen des Sach- mit denen des geistigen Eigentümers. Mit diesem Spannungsfeld hatte sich der Bundesgerichtshof in der Entschei-

der Einheitlichkeit der Verfassung, nach dem bei Kollision geschützter Interessen die Herstellung praktischer Konkordanz im Einzelfall angestrebt werden soll<sup>1464</sup>. Eine vollständig auf den Rechtsinhaber fokussierende Wertung kann dem nicht entsprechen<sup>1465</sup>. Vor diesem Hintergrund kann nicht einmal von einem per se höheren Rang der Individualinteressen am Werk die Rede sein<sup>1466</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner „Germania-3-Entscheidung“<sup>1467</sup>, in der es um das Verhältnis Eigentumsfreiheit – Kunstsreiheit ging, deutlich hervorgehoben. Hiernach<sup>1468</sup> hat der Urheber Beschränkungen seiner Verwertungsinteressen hinzunehmen, soweit dies aus Sicht der kollidierenden Kunstsreiheit eines Dritten geboten erscheint und die hierdurch bewirkten Eingriffe nur gering sind<sup>1469</sup>. Das Bundesverfassungsgericht sprach sich in der Entscheidung für eine im Einzelfall extensivere, grundrechtsbezogene Anwendung der Zitatschranke aus. Dabei bewegen sich die Erwägungen in der „Germania 3“- Entscheidung keineswegs auf rechtlichem Neuland. Im Grunde hat das Verfassungsgericht in dieser Entscheidung nur ausgesprochen, was in anderen Regelungsbereichen unumstritten ist: Wie andere grundrechtlich verbürgte Rechte ist auch das Urheberrecht einer verfassungsrechtlichen Abwägung keineswegs entzogen. Auch hier stehen sich widerstreitende, grundrechtliche Positionen zunächst gleichwertig gegenüber, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Abwägung kann ergeben, dass der Urheberrechtsschutz einzuschränken ist<sup>1470</sup>.

dung „Mauerbilder“ (GRUR 1995, S. 673 (675) zu befassen. Man kam zu dem Ergebnis, dass Belange des Sacheigentümers u. U. gegenüber denen des Urhebers zurücktreten müssten, soweit beide Rechte das gleiche Gut betreffen. Dies gelte hingegen wiederum nicht, wenn es sich um „aufgedrängte Kunst“ (in diesem Falle die illegal angebrachten Mauer-Graffitis) handele. Hier gingen grundsätzlich die Eigentümerrechte am Gegenstand vor.

1464 Vgl. *Sachs/Sachs*, Einführung, Rdnr. 50.

1465 Gleicher Ansicht auch *Macciacchini*, UFITA 2000/III, S. 683 (686).

1466 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (999).

1467 Vgl. NJW 2001, S. 598 und hierzu *Metzger*, ZUM 2000, S. 924 ff.

1468 Vgl. Leitsatz 2 und ebd. S. 599.

1469 Diese Argumentation hatte in der besagten Entscheidung zur Folge, dass die in einem Werk von *Heiner Müller* („Germania 3“) verwendeten Brecht-Zitate trotz Fehlens einer eigentlichen „Belegfunktion“ als nach § 51 UrhG für zulässig erachtet wurden. Hiermit hat sich das Bundesverfassungsgericht gegen die ständige Rechtsprechung gestellt, die für die Zulässigkeit von Zitaten bislang immer gefordert hat, dass die Übernahme einzelner Werke oder Stellen einzelner Werke in ein nachgeschaffenes Werk mit dem Ziel einer Auseinandersetzung mit dem fremden Schaffen geschehen müsse. Hiernach waren Zitate nur von § 51 UrhG gedeckt, wenn sie einem angemessenen Zitatzweck dienten. Als Zitatzwecke anerkannt waren etwa die „Belegfunktion“ des eingeflochtenen Werkes zur Bekräftigung eigener Ausführungen oder die Heranziehung des fremden Werkes als „Erörterungsgrundlage“ für die Auseinandersetzung mit demselben (vgl. hierzu statt Vieler, *Schricker/Schricker*, § 51, Rdnr. 16 ff. m. w. Nachw.).

1470 Nach der „Germania 3“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht nun zu erwarten, dass die Gerichte zukünftig vermehrt auch über andere Kollisionen grundrechtlich geschützt

Eine Begründung für die weit verbreitete Einstellung im deutschen Rechtsraum, die einem vollumfänglichen Urheberrechtsschutz entgegenstehende Interessen von vornherein als minderwertig und nachrangig qualifiziert, liefert die Eigentumsgarantie mithin nicht. Dies zeigt den nach wie vor erheblichen Einfluss der individualrechtlich dominierten Naturrechtslehre im deutschen Rechtsraum.

Dass auch die Gesetzgebung hiervon beeinflusst wird, zeigt sich daran, dass das „*in dubio pro auctore*“-Paradigma oder der „Grundsatz“ der restriktiven Auslegung von Schranken der Zielrichtung und Systematik des einfachen Rechts durchaus entnommen werden kann<sup>1471</sup>. Dies veranschaulicht auch die Haltung des Bundesgerichtshofs, wenn dieser auch die übermäßig urheberfreundlichen Literaturansichten nie vollständig geteilt hat<sup>1472</sup>. Soweit der Gesetzeswortlaut von einseitigen Wertun-

ter Güter mit dem Individualrecht des Urhebers urteilen müssen. Dies wird im Einzelfall auch zu einer extensiven Anwendung von Schrankenvorschriften führen müssen. Ein Beispiel für eine praktisch sehr häufig auftretende Kollision ist etwa die Anwendbarkeit des Zitatrechts im Rahmen der Presseberichterstattung. Diese Konstellation lag der Entscheidung des OLG Hamburg „Maschinennensch“ zugrunde (siehe NJW-RR 2003, S. 112 ff.). Könnte man die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der „Germania 3“-Entscheidung auf die Kollision von Pressefreiheit und Urheberrecht erstrecken (was das OLG Hamburg abgelehnt hat, vgl. ebd., S. 117), wäre damit der Weg geebnet für eine Fülle von Bild- und sonstigen Zitaten. Die Medien wären – je nach Einzelfall – in der Lage, ganze Werke zur reinen Illustration zu verwenden, ohne sich mit diesen inhaltlich auseinander setzen zu müssen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse bestünde. Im Zweifel würde indes in die Abwägung einzubeziehen sein, dass Zitate keine Vergütungsansprüche begründen, sodass die freie Verwendung von Werken oder Werkteilen in der Presse u. U. erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Befreiteten nach sich ziehen könnte. Demgegenüber wäre das Interesse der Medien an kostenloser Berichterstattung wohl in den meisten Fällen nachrangig. Hier zeigt sich wiederum ein Defizit der urheberrechtlichen Schranken in der geltenden Form. Die Freiheit der Berichterstattung, die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistet wird, ist maßgeblich nur durch das Verbotsrecht des Urhebers beschränkt. Regelmäßig wird damit das Zustimmungsbedürfnis für die Verwendung geschützten Materials in Medien ein Eingriff in die Pressefreiheit bedeuten, der u. U. auch unverhältnismäßig sein kann. Dies wird hingegen kaum einmal im Bezug auf die reine Vergütungspflicht anzunehmen sein. Ein spezielles Zitatrecht für die Medien mit Vergütungspflicht existiert indes (abgesehen von § 49 Abs. 1, S. 2 UrhG, der die meisten Fälle nicht abdeckt) nicht.

1471 Siehe oben, Fn. 603. Durch die Konzeption des Urheberrechts, v. a. die Unterteilung von absoluten Schutzrechten und rechtlich (außerhalb des § 95b UrhG, s. o., Teil 2, Punkt IV.B.4.c.bb.(2).b) nicht durchsetzbaren Schranken hat der Gesetzgeber eine regulative Entscheidung über den urheberrechtlichen Interessensaustausch getroffen, die es grundsätzlich zu respektieren gilt (so auch *Bornkamm* in FS Piper, S. 641 (648 f.). Eine Schranke kann – auch vom Gericht – per definitionem nur als Ausnahme von der Regel gewertet werden. Zu extensiver Anwendung könnte die Regel zur Ausnahme machen.

1472 Siehe hierzu und zur Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs oben, Punkt IV.B.4.b); die Entscheidungen des BGH, z. B. BGH GRUR 1999, S. 325 (327) – Elektronische Pressearchive; GRUR 1997, S. 459 (463) – CB-Infobank I; BGHZ 126, 313 (317) – Museumskatalog m. w. Nachw.; sowie die vorherrschende Ansicht in der Literatur, z. B. *Möh-*

gen dominiert ist, kann dies kaum durch die richterliche Rechtsfortbildung der ordentlichen Gerichte korrigiert werden. Dieser sind – selbst im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes – durch das einfache Recht enge Grenzen gesetzt<sup>1473</sup>.

Soweit die naturrechtlichen Grundsätze mit dem Werkschaffen und der Werkverwertung nicht mehr übereinstimmen, scheint es daher ratsam, sich im Rahmen einer reformierten Ausgestaltung des Urheberrechtsgesetzes allein an der Verfassung zu orientieren und deren Spielräume zu nutzen. Einseitigen Wertungen könnte so die Grundlage entzogen werden. Würde dies realisiert, könnten die Hürden für eine differenzierende Auslegung des Gesetzes zwecks Herstellung einer ausgewogenen Einzelfallgerechtigkeit erheblich verringert werden<sup>1474</sup>, solange nicht in den Kernbereich der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG eingegriffen würde.

ring/Nicolini-Nicolini, 2. Auflage, § 45, Rdnr. 2 m. w. Nachw.; dagegen Hoeren, MMR 2000, S. 3 (4).

1473 So hat der BGH in seiner Entscheidung „Gies-Adler“ (BGH GRUR 2003, S. 956 (957) ausdrücklich hervorgehoben, dass ein Ungleichgewicht zwischen dem Eigentumsrecht des Urhebers und den Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 GG (z. B. der Pressefreiheit) durch die Zivilgerichte auch im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes nicht behoben werden kann, wenn Gesetzeswortlaut dem eindeutig entgegen spreche. In solchen Fällen sei es allein Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Verfassungswidrigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmung festzustellen.

1474 Wie gering der Spielraum des Urheberrechts bei der judikativen Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit durch Auslegung der Schrankenregelungen ist, zeigt sich wiederum anschaulich an der Entscheidung „Gies-Adler“ (GRUR 2003, S. 956 (957) des Bundesgerichtshofs. Hier wurde einer aufstrebenden Ansicht in Literatur und Rechtsprechung, das Urheberrecht einer (außerurheberrechtlichen) allgemeinen Güter- und Interessenabwägung unterziehen zu können, eine klare Absage erteilt. Zuvor hatten sich einige Stimmen (vgl. etwa KG, NJW 1995, S. 3392 (3394) – Botho Strauß; LG Berlin, NJW 1995, S. 881; Schricker/Wild, § 97, Rdnr. 20 f.) dafür ausgesprochen, das nach einer Auslegung der Schrankenregelung gefundene Ergebnis einer allgemeinen Interessenabwägung nach dem Vorbild von § 904 BGB zu unterziehen (vgl. auch Bornkamm in FS Piper, S. 641 (646 f./650). Der Bundesgerichtshof meinte, hierfür sei angesichts der abschließenden Regelungen des Urheberrechtsgesetzes über Rechte und Schranken kein Raum. Soweit das Gesetz zu Interessenkollisionen führe, die sich angesichts der eindeutigen Regelungen nicht im Wege der (verfassungskonformen) Auslegung beheben ließen, sei das Bundesverfassungsgericht berufen, regulierend einzutreten. Am naheliegensten wäre es vor diesem Hintergrund, das Gesetz so zu ändern, dass den Gerichten bei dessen Anwendung ein größerer Spielraum verbliebe. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts könnte sich dann sicherlich häufig vermeiden lassen.

## I) Problemdarstellung

### A) Schöpferprinzip als absolute Zuordnungsregel

Im deutschen Urheberrecht gilt uneingeschränkt das Schöpferprinzip, wie es in § 7 UrhG zum Ausdruck kommt<sup>1475</sup>. Originärer Inhaber des Urheberrechts ist hiernach stets der Schöpfer. Folge dieser uneingeschränkten Regelung<sup>1476</sup> ist zum einen, dass juristische Personen nicht Urheber sein können<sup>1477</sup>, und zum anderen, dass weder Auftrag- oder Arbeitgeber noch Produzenten oder Investoren *ipso iure* Urheberrechte erlangen können<sup>1478</sup>. Eine Regelung, die dem *work-made-for-hire-Prinzip* im Copyright<sup>1479</sup> entsprechen würde, ist vor diesem Hintergrund mit den Maximen des deutschen Rechts unvereinbar.

Ausnahmen vom Schöpferprinzip sieht das deutsche Recht nicht vor. Andere am Schöpfungsergebnis Beteiligte, wie Produzenten, Auftrag- oder Arbeitgeber, sind auf einen derivativen Rechtserwerb angewiesen. Deren Belangen, v. a. dem Interesse an Investitionsschutz, wird nur durch eng gefasste Sonderregelungen mit den Mitteln der rechtlichen Vermutung (§§ 88 ff. UrhG) oder der *cessio legis* (§ 69b UrhG) bzw. durch die Einräumung spezieller Leistungsschutzrechte Rechnung getragen<sup>1480</sup>. Diese Vorschriften führen indes nicht etwa zu einer Durchbrechung des Schöpferprinzips. Während die Leistungsschutzrechte einen anderen Schutzgegenstand betreffen (z. B. Darbietungen, Tonträger oder die Investitionen bei Datenbanken), sind Dritte auch im Rahmen privilegierender Sondervorschriften auf einen derivativen Rechtserwerb angewiesen.

1475 Vgl. allgemein zum Schöpferprinzip oben Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.2).

1476 Der eigentliche Grund hierfür liegt im Wesen des deutschen Urheberrechts als ein, zumindest teilweise, personenbezogenes Recht. Das Schöpferprinzip ist Folge und Ausdruck dieses Wesens zugleich.

1477 Vgl. OLG Koblenz UFITA 70 (1974), S. 331 (334) – Liebeshändel in Chioggia; BGH GRUR 1991, S. 523 (525) – Grabungsmaterialien.

1478 Dreier/Schulze-Schulze, § 7, Rdnr. 4ff.

1479 Siehe hierzu die Ausführungen in Teil 1, Kapitel 3, Punkt III.B).

1480 Vgl. etwa Dietz in Internationale Gesellschaft für Urheberrecht (INTERGU) (Hrsg.), Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, S. 83 (88).